

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Für den Erhalt des gesamten Gebietes notwendige Maßnahmen				
3260, 9110, 91D1, Schmale Windel- schnecke, Fischotter	keine Veränderung der Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck oder die in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändern	wasserrechtliche Entscheidung Protokoll ¹	uWB WBV	gilt für gesamtes Gebiet
	Erreichung einer moorerhaltenden und landwirtschaftlich verträglichen Stauhaltung mit dem Ziel des größtmöglichen Wasserrückhalts in den zentralen Bereichen des FFH-Gebietes und den Grünlandflächen	wasserrechtliche Entscheidung Protokolle ^{1,2}	uWB, WBV, Landnutzende Antragserarbeitung, Vergabe der Planungen durch WBV 2005	
	Optimierung bestehender Stauanlagen, zum Beispiel Reparaturen an Kleinstauanlagen, Grabenkammerungen, Plombierungen	Beantragung der Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Verbesserung des Landschafts- wasserhaushaltes ³	Umsetzung der Maßnahmen ab 2006	125
	Verfüllung des Grabens			61
	Errichtung eines regulierbaren Wehres am südwestlichen Auslauf des Gebietes			gilt für gesamtes Gebiet
	Ableitung saisonaler Stauziele und deren wasserrechtliche Absicherung im Rahmen einer mehrjährigen Erprobungsphase			insbesondere 116, 124, 131, 130, 133, 135, 138, 139, 79
	Prüfung der betrieblichen Möglichkeiten eines verstärkten Wintereinstaus und einer Muldenentwässerung seitens der Landnutzenden			
9110, 9190, 91D1, Schmale Windel- schnecke	keine Anlage von Ansaatwildwiesen, Wildäckern und Kirrungen auf Flächen von Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. in Habitaten der Schmalen Windelschnecke nach Anhang II der FFH-Richtlinie	§ 32 BbgNatSchG BbgJagdG-DV Pachtvertrag Protokoll ²	uNB, uJB Jagdausübungsberechtigter Verpächter, Pächter	5, 15, 27, 34 - 36, 41, 43, 50 - 53, 54, 55, 57, 58 - 60, 66, 81, 82, 87, 89, 90, 92, 93, 98, 100 - 103, 108, 109, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 123, 124, 126, 133 - 135, 137, 138, 141, 157, 169, 171
9110, 9190, 91D1	Lebensraumtypen-angepasste Regulierung der Bestandsdichte der Schalenwildarten	Regelung nach § 29 in Verbindung mit § 1 BbgJagdG Pachtvertrag Protokoll ²	uJB Jagdausübungsberechtigter Verpächter	gilt für gesamtes Gebiet

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Flüssen der planaren Stufe mit einer Vegetation des Ranuncion fluitantis				
3260	keine Verschlechterung des ökomorphologischen Zustandes des Gewässers	wasserrechtliche Entscheidung Protokoll ²	uWB WBV	61
	keine Stoff- und Schadstoffeinträge, die das Gewässer von seinem natürlichen Zustand entfernen			
	kein Entfernen von Totholz	Gewässerunterhaltungsplan Gewässerschau		
Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern und Mooregehözen				
91D1	Auf Mooren erfolgen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen.	§ 32 BbgNatSchG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	uNB, AfF Waldeigentümer	58, 59, 81
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Laubwälder				
9110, 9190	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt.	§§ 33, 34 BbgNatSchG § 4 LWaldG Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	uNB, AfF Waldeigentümer	90, 113, 114, 123, 171
	dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 4 LWaldG Protokoll ² Förderrichtlinien Forst ⁴ Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	AfF Waldeigentümer Bewilligungsbehörde	
	Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand.			
	Die Walderneuerung erfolgt durch Naturverjüngung; bei Ausbleiben der Naturverjüngung ist eine Ergänzung mit den Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft möglich, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden.			
	Die Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich einzelstamm- bis truppweise bzw. horstweise.			
kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	§ 32 BbgNatSchG § 4 LWaldG Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	uNB AfF Waldeigentümer		

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
9110, 9190	keine Kalkung auf den Flächen der LRT	§ 4 LWaldG § 32 BbgNatSchG Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	AfF Waldeigentümer uNB	90, 113, 171
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraums des Fischotters				
Gräben, Stillgewässer	keine Verschlechterung des ökomorphologischen Zustandes des Gewässers	wasserrechtliche Entscheidung Protokoll ²	uWB WBV	6, 25, 28, 39, 48, 49, 61, 80, 85, 88, 110, 121, 122, 125, 127, 129, 132, 136, 142, 146, 149, 156, 158, 160, 168, 170
	keine Stoff- und Schadstoffeinleitungen, die das Gewässer von seinem natürlichen Zustand entfernen			
	keine Fallenjagd in einem Abstand von bis zu 300 m zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer	Protokoll ² Pachtvertrag	uJB Jagdausübungsberechtigter Verpächter	
	keine Baujagd in einem Abstand von bis zu 100 m zum Gewässerufer			
	Einsetzen oder Ausstatten von Fanggeräten und Fangmitteln, so dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist	Pachtvertrag Protokoll ²	Fischereiberechtigter (LVLF) Fischereiausübungsberechtigter	
	Auskoppeln von Gewässeruferräumen	oLB Protokolle ^{5,6}	AfL Nutzungsberechtigter uNB	
keine Lagerung von Schnittgut bzw. Räumgut aus der Gewässerunterhaltung auf der Böschungsoberkante und innerhalb eines 3-Meter-Abstandes zum Gewässer	Gewässerunterhaltungsplan Gewässerschau Protokoll ²	uWB WBV		
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumes der Schmalen Windelschnecke				
Röhrichte	keine Nutzung der Flächen	§ 32 BbgNatSchG Protokoll ⁵ (Gewässerunterhaltungsplan)	uNB AfL Nutzer (WBV)	27, 34, 50, 51, 53, 66, 92, 100, 102, 103, 109, 118, 138
Feuchtes Grünland	kein Grünlandumbruch oder Neuansaat	§ 32 BbgNatSchG	uNB	52, 124, 133, 135
	kein chemisch-synthetischer Stickstoff-Dünger auf Grünland keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland)	oLB Agrarumweltmaßnahmen Protokolle ^{5,6}	AfL Nutzer	
Bruchwald	Hydromorphe Böden sind nur bei Frost zu befahren, Seilwindenrückung ist zu bevorzugen, nach Möglichkeit sind dauerhafte Rückegassen anzulegen.	§ 32 BbgNatSchG § 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004	uNB AfF Waldeigentümer	5, 15, 36, 41, 43, 53, 54, 55, 57, 82, 87, 89, 93, 101, 108, 117, 119, 120, 126, 134, 137, 157, 169
	Die Walderneuerung erfolgt durch Naturverjüngung; bei Ausbleiben der Naturverjüngung ist eine Ergänzung mit den Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft möglich, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden.	Protokoll ² Förderrichtlinien Forst ⁴ Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	Bewilligungsbehörde	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Bruchwald	Die Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich einzelstamm- bis truppweise oder horstweise.	§ 32 BbgNatSchG § 4 LWaldG	uNB AfF Waldeigentümer Bewilligungsbehörde	5, 15, 36, 41, 43, 53, 54, 55, 57, 82, 87, 89, 93, 101, 108, 117, 119, 120, 126, 134, 137, 157, 169
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ² Förderrichtlinien Forst ⁴ Zustimmungserklärung der Waldeigentümer		
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland, Grünland frischer Standorte und Magerrasen				
Magerrasen, frisches Grünland, feuchtes Grünland	kein Grünlandumbruch oder Neuansaat	§ 32 BbgNatSchG oLB	AfL Nutzer uNB	1, 4, 10, 13, 16, 21 - 22, 31, 33, 37, 42, 45 - 47, 60, 62, 65, 69, 71, 77, 79, 91, 96, 97, 112, 116, 128, 130, 131, 139, 147, 148, 154, 155, 164
	kein chemisch-synthetischer N-Dünger auf Grünland	Agrarumweltmaßnahmen Protokolle ^{5, 6}		
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln			
	Düngung in Höhe des Düngeäquivalents von 1,4 Großvieheinheiten je Hektar			
	Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland	Agrarumweltmaßnahmen, vorbehaltlich Neuregelung Protokolle ^{5, 6}	AfL Eigentümer Nutzer	29, 63, 64, 143, 145, 153
Erhaltung und Entwicklung von Forsten, Vorwaldstadien und Grauweidengebüschen				
Forsten, Aspen- und Birkenvorwald, Grauweidengebüsche	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt.	§§ 33, 34 BbgNatSchG § 4 LWaldG Protokoll ² Zustimmungserklärung der Waldeigentümer	uNB AfF Waldeigentümer	9, 14, 17, 20, 30, 35, 68, 72 - 76, 98, 99, 104 - 107, 111, 140, 141, 144, 159, 166, 173
	dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 4 LWaldG Protokoll ² Förderrichtlinien Forst ⁴ Zustimmungserklärung der Waldeigentümer		
	Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand.			
	Auf den Flächen dürfen nur Arten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden.			
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art			

Abkürzungen:

AfF:	Amt für Forstwirtschaft
AfL:	Amt für Landwirtschaft
BbgNatSchG:	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BHD:	Brusthöhendurchmesser
BbgJagdG-DV:	Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
BbgJagdG:	Jagdgesetz für das Land Brandenburg
LVLf:	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LUA:	Landesumweltamt Brandenburg
LWaldG:	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MLUV:	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
oLB:	ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
uJB:	untere Jagdbehörde
uNB:	untere Naturschutzbehörde
uWB:	untere Wasserbehörde
VNS:	Vertragsnaturschutz
Waldbaurichtlinie 2004:	Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg
WBV:	Wasser- und Bodenverband

¹ Protokoll des Abstimmungsgespräches und Vor-Ort-Termines am 2. Februar 2005 in Berlinchen

² Protokoll zum Erörterungsgespräc mit den Fachämtern am 3. November 2004 in Neuruppin

³ Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum vom 10. November 2004

⁴ a) Richtlinie des MLUV zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des EAGFL, Abteilung Ausrichtung vom 8. März 2005

b) Richtlinie des MLUV zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. März 2005

⁵ Abstimmungsgespräc mit Landnutzern am 9. Dezember 2004 in Neuruppin

⁶ Protokoll Erörterungsgespräc mit dem AfL am 3. November 2004 in Neuruppin